



Zwangsbehandlung? Es geht auch anders!

Abschlussklärung des 26. Betreuungsgerichtstags am 27.02.2013 in Bochum

Am 26. Februar 2013 ist das Bundesgesetz „zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ in Kraft getreten, in dem Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren zur Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen geregelt sind. Auch das neue Gesetz wird allein und ohne weitergehende gesundheitspolitische Maßnahmen kaum verhindern, dass aufgrund von Mängeln in der psychiatrischen Versorgung Zwangsmaßnahmen mancherorts erheblich häufiger erfolgen als tatsächlich erforderlich.

Die Teilnehmer des 26. Westdeutschen Betreuungsgerichtstags fordern die Landesregierung und die Abgeordneten des Landtags auf, mittels wirksamer gesundheits- und sozialpolitischer Maßnahmen sicher zu stellen, dass ärztliche und pflegerische Zwangsmaßnahmen gegenüber psychisch beeinträchtigten Menschen nicht häufiger erfolgen, als dies tatsächlich zur Abwendung einer erheblichen Gefahr im Rechtssinne erforderlich ist.

Unterbringungen (zwangsweise Klinikeinweisungen) ließen sich häufig vermeiden, wenn für psychisch beeinträchtigte Menschen eine kompetente Alltagsbegleitung und Unterstützung durch qualifizierte multidisziplinär arbeitende ambulante Dienste in allen Kommunen realisierbar wären.

Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen und eine sinnvolle Beteiligung von Psychiatrieerfahrenen sind zu fördern.

Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen sollen regelhaft interdisziplinär erfolgen und sind danach im verantwortlichen Team sowie mit dem betroffenen Menschen zu besprechen.

Notwendig sind dazu Mitarbeiter mit einer besonderen Qualifikation: Sie müssen über einen angemessenen Kommunikationsstil verfügen und eine den individuellen Beeinträchtigungen des betroffenen Menschen entsprechende Beziehung aufbauen. Der behandlungsbedürftige Mensch muss in die Gestaltung der Behandlung einbezogen werden. Mitarbeiter in psychiatrischen Kliniken sind in Bezug auf deeskalierende und konfliktlösende Verfahrensweisen zu schulen.

Für Zwangsmaßnahmen muss eine besondere Dokumentationspflicht verbindlich vorgesehen werden, deren Ziel die Vergleichbarkeit ist. Das Landeszentrum Gesundheit NRW muss in die Lage versetzt werden, neben seiner regelmäßigen Erhebung der Daten zur Praxis der Unterbringung nach dem PsychKG auch die betreuungsrechtlich genehmigten Unterbringungen zu erfassen.

Notwendig sind wissenschaftliche Untersuchungen zur Praxis von Zwangsmaßnahmen (Gründe, Dauer, Verfahrensweisen) und Möglichkeiten zu deren Minimierung.